

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender: Goets,
als Beisitzer:
Koch (Filmindustrie),
Wagner (Kunst u. Literatur),
Schmidtke (Volkswohlfahrt),
Fombers (Volkswohlfahrt),
als Jugendliche: Blokkus

Betrifft den Bildstreifen: ~~Erle-~~
~~hungsmittel zur Verhütung von Ver-~~
~~brechen und Verwilderung.~~
Antragsteller: Bund zur Bewahrung
Ursprungsfirma: Jugendlischer vor
Straftaten E.V. Berlin
Für den Antragsteller ist erschie-
nen: Herr Rektor Eichhoff.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt : 354 m
2. " : 350 "

Zusammen: 704 m

Die Jugendliche wurde gehört. Sie äußerte sich, wie folgt:

„Ich halte den Film nicht für förderlich, habe aber im Sinn
des Gesetzes keine Bedenken für die Vorführung vor Jugendlichen“.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der
Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt
werden.

Verboten ist der gesamte dritte Teil, soweit
er sich auf den polizeilichen Erkennungsdienst er-
streckt.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer stützte sich hierbei auf die Entscheidung der Film-
überprüfstelle vom 5. Dezember 1925 Nr. 314, betreffend den Bildstreifen:
„Die Großstadtpolizei und ihre Arbeit.“ Insbesondere war für die folgenden
Passus aus der angegebenen Entscheidung massgebend: „Dass wohl zuzugeben
ist, dass ein kriminalistisches Hilfsmittel wie die Daktyloskopie weder
in seiner Allgemeinheit, noch in seinen Einzelheiten geheim zu halten ist,
und dass seine Kenntnis in Verbrecherkreisen nichts daran zu ändern ver-
mag, dass mit ihrer Hilfe eine zweifelsfreie Identifizierung jeder ein-
mal daktyloskopierten Person möglich ist ...“ dass jedoch „gleichwohl

alles vermieden werden muss, was dazu beiträgt, im Staatsinteresse geheimhaltende Methoden auf diesem Gebiet durch ein so ausgebreitetes Mittel wie den Film, weiten Bevölkerungskreisen vertraut zu machen." Auch in der hier vorliegenden Darstellung liegt nach Ansicht der Kammer eine „Warnung an verbrecherische Elemente, in der Hinterlassung von Tatortspuren Vorsicht zu üben". Demnach ist auch diese Darstellung geeignet, die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei zu erschweren und gefährdet mithin die öffentliche Sicherheit.

Trotzdem die Kammer von der guten Absicht des Bildsgreifers ohne Zweifel überzeugt war, kam sie demnach im Gegensatz zu den Äusserungen der Jugendlichen zu einem Verbot für Jugendliche, denn die in dem Film gezeigten Bildfolgen geben kein Bild vom wirklichen Leben. Sie erscheinen daher geeignet, das sittliche Empfinden der Jugendlichen zu schädigen, weil die gemilderte Form der dargestellten Szenen geeignet ist, den Ernst welchen man den wirklichen Vorgängen im Leben entgegenbringen muss, herabzumindern. Damit ist eine Gefährdung der geistigen und sittlichen Entwicklung der Jugendlichen gegeben.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

gez. G o e t s .